



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 27.04.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:53 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder des Stadtrates

Arnold, Roland
Axt, Joachim
Bast, Hedwig
Bohnhoff, Armin, Dr.
Breunig, Stefan
Elbert, Winfried
Fischer, Klaus
Grundmann, Michael
Heinz, Katja
Klimmer, Paul
Klug, Jessica
Knecht, Richard
Kunisch, Günter
Weber, Heidi
Weitz, Ruth
Wolf, Jürgen
Wölfelschneider, Walter
Zöller, Wolfgang

Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

Verwaltung

Brück, Stefan
Mann, Antonia

Gäste

Richter, Christine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Hartmann, Markus

Jany, Christopher

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP Ö3 abgesetzt

- 1 Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 30.03.2023 und vom 05.04.2023
- 2 Aufstellung des Bebauungsplans "Mainanlage Obernburg" und parallele Änderung des Flächennutzungsplans; Vollzug des BauGB
- 2.1 Abwägung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB - Bebauungsplan
Beratung und Beschlussfassung **186/2023**
- 2.2 Abwägung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB - Flächennutzungsplan
Beratung und Beschlussfassung **187/2023**
- 2.3 Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB
Beratung und Beschlussfassung **188/2023**
- 2.4 Feststellungsbeschluss nach § 6 Abs. 1 BauGB
Beratung und Beschlussfassung **189/2023**
- 3 Um- und Ausbau des Ämtergebäudes, Lindenstraße 32, im Zuge der Vermietung an die Immobilien Freistaat Bayern, hier: Amtsgericht Obernburg; Vorstellung geplanter Maßnahmen; Grundsatzbeschluss, samt Mittelbereitstellung
Beratung und Beschlussfassung **190/2023**
- 4 Sanierung der Kochsmühle Obernburg - Erweiterung des Maßnahmenkatalogs
Beratung und Beschlussfassung **154/2023**
- 5 Änderung Feldgeschworene
Beschlussfassung **171/2023**
- 6 Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023
Beratung und Beschlussfassung **163/2023**
- 7 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen
- 8 Anfragen
- 8.1 Spielplätze - Hinweisschilder und Hunde
- 8.2 Barrierefreier Zugang Spielplatz am Roten Busch
- 8.3 Geflüchtete im Winkelhof

- 8.4** Zwei Anträge von Stadtrat Jürgen Wolf
- 8.5** Fahrradfreundliche Kommune
- 8.6** WC-Anlage Annakapelle
- 8.7** Umbau Bahnhof Obernburg-Elsenfeld
- 9** Bürgerfragen
- 9.1** Grenzstein mit Inschrift

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Öffentliche Sitzung

TOP TOP Ö3 abgesetzt

Zu Beginn der Sitzung gibt Bürgermeister Fieger bekannt, dass TOP Ö3 im Nachgang zu einer Mitteilung des Oberlandesgerichts Bamberg von der heutigen Tagesordnung genommen wird.

TOP 1 Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 30.03.2023 und vom 05.04.2023

Gegen die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 30.03.2023 und vom 05.04.2023 gibt es keine Einwände. Somit sind sie genehmigt.

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplans "Mainanlage Obernburg" und parallele Änderung des Flächennutzungsplans; Vollzug des BauGB

Bürgermeister Fieger begrüßt die Architektin Christine Richter.

TOP 2.1 Abwägung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB - Bebauungsplan Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Stadt Obernburg strebt die Entwicklung des Bebauungsplanes „Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Festplatz – Mainanlagen“ an.

Um eine Verknüpfung der Mainaue mit der Stadt herzustellen, soll die Attraktivität des Mainufergeländes mit der Gestaltung des Naturraums sowie einer Erweiterung und Entwicklung der bestehenden Aufenthalts- und Spielflächen erhöht werden. Ergänzend soll eine Gastronomienutzung mit einem Biergarten untergebracht werden.

In das Plangebiet werden die südlich angrenzenden Flächen einbezogen, die als Festplatz, Parkplatzgelände und Wohnmobilstellplatz genutzt werden.

Ziel des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist die Sicherung und Festsetzung der bestehenden Strukturen und Nutzungen. Eine Änderung ist lediglich auf der bisher als Bolzplatz genutzten Schotter- und Rasenfläche nördlich der Mainbrücke vorgesehen. Auf einer rd. 1.264 m² großen Fläche soll ein mobiler Mainbiergarten untergebracht werden. Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Bauatelier Dipl.-Ing. (FH) Christine Richter, Architektin und Dipl.-Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt, Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg beauftragt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Aufstellung im Verfahren nach § 13 BauGB.

Die öffentliche Auslegung, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 27.02.2023 bis 30.03.2022 statt.

Das beauftragte Planungsbüro wertete die Stellungnahmen zum Entwurf vom 11.01.2023 wie folgt aus:

A. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

1. Landratsamt Miltenberg, Raumordnung und Bauleitplanung
 - A. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
 - B. Natur- und Landschaftsschutz
 - C. Immissionsschutz
 - D. Wasserschutz
 - E. Denkmalschutz
 - F. Brandschutz
 - G. Gesundheitsamtliche Belange
 - H. Straßenverkehrsbehörde
2. Regierung von Ufr., Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
3. Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain – Region 1
4. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
5. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main
6. Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Sachgebiet Straßenbau
7. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Außenstelle Klingenberg
8. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B Q - Bauleitplanung, München
Bodendenkmalpflege und Bau- und Kunstdenkmalpflege
9. Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld
10. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
11. EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain, Wörth
12. Zweckverband AMME, Erlenbach
13. Markt Elsenfeld
14. Stadt Wörth a. Main
15. Gemeinde Großwallstadt
16. Gemeinde Mömlingen

1. Landratsamt Miltenberg,

20.03.23

Sachverhalt

Um eine Verknüpfung der Mainaue mit der Stadt herzustellen, soll die Attraktivität des Mainufergeländes mit der Gestaltung des Naturraums sowie einer Erweiterung und Entwicklung der bestehenden Aufenthalts- und Spielflächen erhöht werden. Ergänzend soll eine Gastronomienutzung mit einem Biergarten untergebracht werden.

In das Plangebiet werden die südlich angrenzenden Flächen einbezogen, die als Festplatz, Parkplatzgelände und Wohnmobilstellplatz genutzt werden.

Ziel des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist die Sicherung und Festsetzung der bestehenden Strukturen und Nutzungen. Eine Änderung ist lediglich auf der bisher als Bolzplatz genutzten Schotter- und Rasenfläche nördlich der Mainbrücke vorgesehen. Auf einer rd. 1.264 m² großen Fläche soll ein mobiler Mainbiergarten untergebracht werden.

Die Mainanlagen liegen im Überschwemmungsbereich des Mains. Feste Bauten und Einrichtungen sind hier ausgeschlossen. Zulässig sind nur mobile Biergartencontainer, mobile Toilettenanlagen, Festzelte, Bühnen, Wohnmobile sowie Sport- und Freizeitanlagen. Diese Einschränkung soll eine kurzfristige Räumung bei anstehendem Hochwasser gewährleisten.

Das Areal in der Mainau ist dem Außenbereich im Sinne von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen.

Mit der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Projekts „Mainanlagen“ geschaffen werden.

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung sofern noch Folgendes beachtet wird:

Rechtsgrundlagen

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt durch Art. 1, 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4.1.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert wurde.

Die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, BGBl. I S. 3786 wurde zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4.1.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert wurde.

Die **Bayerische Bauordnung (BayBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), ist zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden.

Die **Gemeindeordnung (GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I ist zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden.

Wir bitten hier um Berichtigung der Rechtsgrundlagen.

Erschließung

Gem. § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht *und die Erschließung gesichert ist*. Die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB muss mindestens *den Anschluss des Baugrundstückes an das öffentliche Straßennetz*, die Versorgung mit Elektrizität und Wärme sowie die Abwasserbeseitigung umfassen.

Laut Begründung wird das Plangebiet erschlossen über den asphaltierten Mainradweg im Süden (Ziegelhüttenweg) und im Norden. Die Zuwegung zum Parkplatz, Wohnmobilstellplatz und Festplatz erfolgt ebenfalls über den bestehenden Weg, der dem Radfahrverkehr (Teil des Main-Radweges), dem landwirtschaftlichen Verkehr, dem Andienungs- und Straßenunterhaltungsverkehr sowie den Fußgängern dient. Von Westen erreichen Fußgänger das Gebiet auch über die Verlängerungen der Kapellengasse und der Oberen Gasse durch Unterführungen der B 469.

Für die verschiedenen vorgesehenen Nutzungen in den einzelnen Bereichen (z. B. kulturelle Veranstaltungen –Kulturbühne für Kleinkunst, Theater und Konzerte, Kino aber auch Festveranstaltungen, Märkte und sonstige kultur- und freizeitorientierte Veranstaltungen) erscheint die Zuwegung als nicht ausreichend. (Wie erfolgt die Zulieferung für die Veranstaltungen? Kann die Entsorgung geordnet erfolgen?) Insbesondere im Falle eines Notfalls mit einem daraus resultierenden notwendigen Rettungseinsatz (Krankenwagen und/oder Feuerwehr) ist die bestehende Zufahrt nicht zufriedenstellend (sh. auch Ausführungen unter „F. Brandschutz“). Aus diesem Grund kann der Planung noch nicht abschließend zugestimmt werden.

Öffentliche Grünflächen

Zum besseren Verständnis sollten die unterschiedlichen Nutzungen der Bereiche im Plan dargestellt werden.

Schutzgrad

Bei der Ausweisung eines Sondergebietes ist neben der Zweckbestimmung und der Art der zulässigen Nutzung auch ein Immissionsrichtwert anzugeben.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beurteilt:

Erschließung

Verkehrliche Erschließung:

Die Zuwegung zum Wohnmobilstellplatz, Parkplatz, Festplatz und zu den Mainanlagen – Biergarten und Grünflächen – erfolgt von dem Kreisverkehr in der Eisenbacher Straße über den Flurbereinigungsweg, der nördlich der Brücke über die Mömling in den Ziegelhüttenweg mündet. Baulastträger der Brücke ist der Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Aschaffenburg. Festgelegt ist für das Brückenbauwerk eine Lastgrenze durch Verkehrszeichen 262 „Verbot für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse über 12 Tonnen“. Der Ziegelhüttenweg ist ein öffentlicher Weg (gemeindliche Straßenbaulast; Widmung nach Art. 53 Ziffer 1 BayStrWG). Der bestehende asphaltierte Weg dient dem Radfahrverkehr (Teil des Main-Radweges), dem landwirtschaftlichen Verkehr, dem Andienungs- und Straßenunterhaltungsverkehr sowie den Fußgängern. Der Erschließungsweg hat eine durchgängige Mindestbreite von 4,00 m zzgl. Banketten beidseits und im Bereich des ausgeschilderten Main-Radweges gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Bei größeren Veranstaltungen werden die Parkplätze am Festplatz nicht genutzt. Es werden Shuttlebusse von der Innenstadt aus zum Festgelände eingesetzt.

Aus Sicht der Stadt Obernburg wird die bestehende Zufahrt bei den sonstigen Veranstaltungen als ausreichend dimensioniert bewertet. Um ein Ausweichen/Anhalten im Begegnungsfall zu verbessern, sind die Banketten zu befestigen (Schotter) und Ausweichstellen herzustellen. Ggfs. sind weitere verkehrsrechtliche Regelungen zu treffen.

Für Veranstaltungen (Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen) mit größerer Anzahl von Besuchern sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten – u.a. § 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst, § 42 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne, § 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst. Somit ist gewährleistet, dass bei größeren Veranstaltungen die Feuerwehr und der Rettungsdienst informiert und eingebunden sind sowie ein veranstaltungsbezogenes Konzept für den Notfall erstellt werden muss.

Ver- und Entsorgung:

Wasser- und Stromversorgung ist in den Mainanlagen vorhanden.

Konkrete Angaben für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung, insbesondere im Bereich des Biergartens, sind im wasserrechtlichen Verfahren vorzulegen. Bedingt durch die Lage im Überschwemmungsgebiet müssen die Entsorgungsanlagen hochwasserangepasst errichtet werden (z.B. mobile Abwasserspeicher als oberirdische Sammelbehälter).

Öffentliche Grünflächen

In der Planzeichnung erfolgt keine Darstellung der verschiedenen Nutzungen innerhalb der öffentlichen Grünflächen.

Die geplanten Aufenthalts- und Freizeitbereiche wie Bewegungsparcours, Spielplatz, Bouleplatz, Sitzstufen am Main, Liegen, Kulturbühne, Flächen für temporäre Nutzungen – Eisstand, Streetfood etc. -, Blühwiesen sind Gegenstand der nachfolgenden Freianlagenplanung. Hier erfolgen die Verortung und Ausstattung der verschiedenen Bereiche.

Schutzgrad

Ein Schutzanspruch in Sondergebieten ist festzulegen, wenn hier schutzbedürftige Nutzungen sowie Einrichtungen wie z.B. Schule, Alters- und Pflegeheim, Krankenhaus etc. beabsichtigt sind. In den Mainanlagen entstehen keine Nutzungen, die schutzbedürftig sind. Daher müssen keine Immissionsrichtwerte bzw. schalltechnische Orientierungswerte den Sondergebietsflächen – Festplatz, Freiluftgaststätte (Biergarten), öffentliche Grünflächen – zugeordnet werden.

B) Natur- und Landschaftsschutz

Zur Bebauungsplan-Aufstellung wurde bereits mit Schreiben des Landratsamtes Miltenberg vom 9. März 2023 aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht Stellung genommen. Die Auflagen aus der Stellungnahme wurden nun im überarbeiteten Plan ergänzt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans besteht daher aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

C) Immissionsschutz

Mit dem Bebauungsplan Mainanlagen soll u.a. eine Erweiterung und Entwicklung der bestehenden Aufenthalts- und Spielflächen erfolgen sowie ergänzend eine Gastronomienutzung mit einem Biergarten untergebracht werden.

In das Plangebiet sollen die südlich angrenzenden Flächen einbezogen werden, welche als Festplatz, Parkplatzgelände mit Wohnmobilstellplatz genutzt werden sollen.

Ziel des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist die Sicherung und Festsetzung der bestehenden Strukturen und Nutzungen. Eine Änderung ist lediglich auf der bisher als Bolzplatz genutzten Schotter- und Rasenfläche nördlich der Mainbrücke vorgesehen. Auf einer rd. 1.264 m² großen Fläche soll der mobile Mainbiergarten untergebracht werden.

Im Rahmen des Besprechungstermins mit der Stadt Obernburg am 14. Juni 2022 wurde vereinbart, dass die Stadt Obernburg ein Grundkonzept erstellt, welche Veranstaltungen sollen in welchem zeitlichen Rahmen stattfinden. Danach war ein detailliertes Schallgutachten zu erstellen und zu überprüfen, ob in diesem vorgegebenen Rahmen die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

Ein entsprechendes Gutachten vom Ingenieurbüro Wölfel mit Datum vom 11. Januar 2023 (Berichtsnummer: Y0420.004.01.001) liegt dem Bebauungsplanentwurf bei.

In dem genannten Gutachten werden für die lärmrelevanten Nutzungen mit Festplatz, Gastronomie- und Freizeitbereichen die in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen ermittelt und schalltechnisch beurteilt.

Weiterhin werden zur Festlegung von Auflagen für die jeweiligen Veranstalter erforderliche Lärminderungsmaßnahmen bestimmt und als textliche Vorschläge zu Festsetzungen in Gestattungsbescheiden bzw. Hausordnungen formuliert.

Die Planungen sehen neben der Nutzung des Festplatzes für Großveranstaltungen / Konzerte / Flohmärkte / Volksfeste die Neuanlage eines Biergartens unmittelbar nördlich der Straßenbrücke vor, im weiteren Verlauf Spiel- und Erholungsflächen sowie saisonal in den Sommermonaten eine Kleinbühne (im folgenden Text auch als Kulturbühne bezeichnet) und einen Schiffsanleger mit Aufenthaltsfläche zur Bewirtung/Unterhaltung von Schiffsreisegesellschaften.

In der vorliegenden schalltechnischen Beurteilung werden für die einzelnen konkreten Nutzungen die Vorschriften angewandt, die in Genehmigungsverfahren entsprechend ihrer Anlagenzuordnung bindend sind:

- Gewerbeanlagen = im Wesentlichen regelmäßige kommerzielle Nutzungen zur Gewinnerzielung. Darunter fallen der Biergarten und auch die Kleinbühne/Kulturbühne und der Freisitz des Schiffsanlegers, da diese überwiegend auch durch öffentliche Ausschreibungen Veranstalter zur Verfügung gestellt werden sollen. Die zeitliche Nutzung durch Vereine und Freizeitgruppen fällt demgegenüber voraussichtlich erheblich geringer aus. Marktveranstaltungen einschließlich Flohmärkte werden wie gewerbliche Nutzungen betrachtet. Gewerbliche Nutzungen fallen in den Geltungsbereich der **TA Lärm**.
- Freizeitanlagen In Bayern werden Freizeitanlagen in Verbindung mit Sportanlagen in der Regel nach der **Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)** beurteilt. Der Länderausschuss für Immissionsschutz hat zum Ausgabedatum März 2015 mit der **LAI-Freizeitlärmschutzrichtlinie** jedoch eine konkrete Beurteilungsgrundlage für Freizeitanlagen einschließlich Sonderveranstaltungen mit kommunaler Bedeutung geschaffen, die auch Livemusikbühnen, Volksfeste, Rummelplätze benennt.

Zusätzlich werden 3 Referenzmessorte in Nähe Deckelmannstraße zur Lärmüberwachung während Sonderveranstaltungen mit Großbühne auf dem Festplatz betrachtet, wovon zur Festsetzung in späteren Gestattungen durch die Stadt Obernburg ein Ort in diesem Umfeld zu konkretisieren ist:

IO R1 Verkehrsinsel Anschluss B 469, zwischen Bühne und Deckelmannstr. 18
 IO R2 östlich Deckelmannstr. 14 / 16, Flurstück Nr. 772
 IO R3 südwestlich Festplatz, Ecke Flurstück Nr. 8680

Biergarten

In dem Gutachten wird ein Biergarten mit einer ca. 400 m² großen Fläche, das entspricht bei der Aufstellung von Biergartengarnituren einer maximalen Besucherzahl von bis zu ca. 900 Gästen, betrachtet. Es wird eine Vollausslastung des Biergartens über 8 Stunden pro Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und während 2 Stunden innerhalb dieser Zeit das Spielen eines Bläserorchesters angesetzt.

Die Öffnungszeiten und Spielzeiten sind auf den Tag bis maximal 22.00 Uhr begrenzt.

Beurteilung nach TA Lärm.

Kleinbühne/Kulturbühne

Die Kulturbühne soll für bis zu 500 Besucherplätze auf eine Fläche von rund 400 m² ausgelegt werden. Als obere Grenzsituation werden in dem Gutachten Konzertvorträge mit einer Spieldauer von 2 Stunden pro Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) untersucht, ohne jedoch den Bereich Rock / Pop / Festival abzudecken.

Die Spielzeiten sind auf den Tag bis maximal 22:00 Uhr begrenzt.

Beurteilung nach TA Lärm.

Schiffsanleger, Freifläche

Nördlich des Fußgänger-Mainstegs soll nahe der bestehenden Schiffsanlegestelle die Freifläche "Platanenplatz" für Gesellschaften bis ca. 250 Personen mit zeitweiligem Aufenthalt und Unterhaltung entstehen. Dabei wird als geräuschrelevant die Nutzung der Freifläche und ggf. Unterhaltungsmusik betrachtet.

Auch hier sind die Aktivitäten auf den Tag bis maximal 22.00 Uhr begrenzt.

Beurteilung nach TA Lärm

Festplatz – Markt / Flohmarkt

Auf dem Festplatz südlich der Mainbrücke sollen auf einer Fläche von ca. 5000 m² Markttag und Flohmärkte stattfinden. Als abdeckender Ansatz werden die Schallemissionen nach

VDI 3770 vom September 2012 Tab. 51 für Volksfest / Markt (ohne Musikanlagen) für eine Veranstaltungsdauer von 10 Stunden innerhalb der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) angesetzt.
Beurteilung nach TA Lärm.

Festplatz – Volksfest / Rummelplatz

Angesetzt wird uneingeschränkter Volksfestbetrieb nach VDI 3770 vom September 2012, Tab. 51 für eine Veranstaltungsdauer von 10 Stunden, Sonntag ab 12:00 Uhr und auch nach 22 Uhr, mit Beurteilung nach LAI-Freizeitlärmrichtlinie.

Festplatz – Musikfestival / Großveranstaltung

- Derartige Großveranstaltungen finden unregelmäßig in geringer Anzahl statt. Zugrunde gelegt wird eine zu beschallende Fläche von ca. 5000 m² bei rund 5000 Besuchern. Bei Einsatz von Großbühnen mit hoher Beschallungsleistung treten Publikumsgeräusche bezogen auf die Beschallungsdauer im Allgemeinen eher in den Hintergrund. Dennoch wird lautes Klatschen mit einem Zeitanteil von 25% berücksichtigt.

Aufgrund der Abstände zu den Immissionsorten kann die Einhaltung von Immissionsrichtwerten nicht erwartet werden. Daher sollen diese Veranstaltungen als **seltene Ereignisse gemäß Sonderfallregelung der LAI-Freizeitlärmrichtlinie** an Tagen vor Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, damit auch die "Verlängerung" der Nachtzeit um 2 Stunden bis 24:00 Uhr in Betracht gezogen werden kann.

Von Veranstaltungstechnikern wird die Festlegung eines Referenzmessorts mit zulässigem Schalldruckpegel empfohlen, auf den im Zuge der Anlageneinrichtung "eingepegelt" werden kann. Daher wurden in dem Gutachten zunächst exemplarisch 3 Referenzmessorte (R1 – R3) in 6 m Höhe in Richtung der am höchsten vom Lärm betroffenen Immissionsorte Kolping-/Deckelmannstraße gewählt.

Bewertung der Ergebnisse

Biergarten

Unter folgenden Voraussetzungen bestehen gegen den vorgesehenen Betrieb des Biergartens keine Einwände:

- Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Ausschank nur bis 21.30 Uhr) sicherzustellen, dass nach 22.00 Uhr keine Lärmemissionen mehr durch den Betrieb des Biergartens entstehen.
- Es wird nur eine maximal 2-stündige nicht technisch verstärkte Musikdarbietung außerhalb der Ruhezeiten während der Tagzeit dargeboten.

Ruhezeiten gemäß TA Lärm:

an Werktagen 06.00 – 07.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr;

an Sonn- und Feiertagen 06.00 – 09.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr.

Schiffsanleger, Freifläche

Diese Nutzung, entsprechend der obenstehenden Beschreibung, ausschließlich während der Tagzeit, ist schalltechnisch als unkritisch einzustufen, da die Beurteilungspegel am Tag die Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB unterschreiten. Damit ist auch die zeitgleiche Nutzung mit weiteren Veranstaltungen in den Mainanlagen möglich.

Festplatz – Markt / Flohmarkt:

Diese, bereits derzeit durchgeführten, Tagesnutzungen ohne Einsatz von Beschallungsanlagen oder lärmrelevanten Darbietungen können als grundsätzlich immissionsverträglich bewertet werden. Es sind keine besonderen Maßnahmen / Auflagen erforderlich.

Kleinbühne / Kulturbühne:

In dem Gutachten heißt es hierzu:

„Gemäß Abstimmungen soll die Kulturbühne nicht als Party- / Gaudibühne genutzt werden. Bei Zugrundelegung der Nutzungsart "Klassik" nach VDI 3770 – abdeckend insbesondere auch für Sprachveranstaltungen und Theateraufführungen – kann selbst bei 2-stündiger Veranstaltungsdauer während der Ruhezeit der Immissionsrichtwert WA an allen Immissionsorten eingehalten werden.“

Bei einer zeitgleichen Nutzung mit weiteren Veranstaltungen in den Mainanlagen kann es hier jedoch rechnerisch an einem Immissionsort zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes kommen. Dies kann rechnerisch ausgeschlossen werden, wenn der maximal 2-stündige Musikvortrag zumindest 1 Stunde außerhalb der oben genannten Ruhezeiten der TA Lärm liegt.

Eine lärmintensivere Nutzung der Kulturbühne für Musikveranstaltungen und Moderation mit Musik überschreitet an einigen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert. Solche Veranstaltungen können somit ggf. nur im Rahmen seltener Ereignisse erfolgen.

Festplatz – Volksfest:

Unter Zugrundelegung des flächenbezogenen Pauschalansatzes nach VDI 3770 für uneingeschränkte Volksfeste auf dem gesamten Areal von ca. 5000 m² können bei Beurteilung nach LAI-Freizeitlärmrichtlinie die Immissionsrichtwerte an Sonn- und Feiertagen an den Immissionsorten der Allgemeinen Wohngebiete von 55 dB(A) generell und in Ruhezeiten (Immissionsrichtwert 50 dB(A)) teilweise auch in Mischgebieten (Immissionsrichtwert für die Ruhezeit 55 dB(A)) nicht eingehalten werden.

Die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit werden an allen Immissionsorten deutlich überschritten.

Der für seltene Ereignisse vorgesehene erhöhte zulässige Tagrichtwert von 70 dB(A) kann sicher eingehalten werden. Der für seltene Ereignisse vorgesehene Nachtrichtwert von 55 dB(A) wird an allen Immissionsorten der allgemeinen Wohngebiete und auch an vielen Immissionsorten in den Mischgebieten nicht eingehalten werden. Am Immissionsort 1.1 wird er um 7 dB(A) überschritten.

Damit wären Volksfeste nur im Rahmen seltener Ereignisse tagsüber uneingeschränkt und nachts nur mit deutlichen Einschränkungen, z.B. Reduzierung lautstarker Fahrgeschäfte und Festzeltbeschallung durchführbar.

Konkrete Auflagen für den Nachtzeitraum ab 22:00 Uhr könnten, gemäß den schalltechnischen Gutachten, erst zu detaillierten Planungen von Fahrgeschäften, ggf. Festzelt und der Größe der Volksfestfläche im Zuge der Gestattung (von einem geeigneten Gutachter/Sachverständigen) erarbeitet werden.

Festplatz – Großveranstaltung / Festival / Großbühne:

Derartige Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen (bis ca. 5000) können aufgrund der vorhandenen Abstände zu allen Immissionsorten im Umfeld (Obernburg und Eisenfeld) und der damit zu erwartenden hohen Schallimmissionen nicht als Regelnutzungen durchgeführt werden.

Im Schallgutachten wird daher die Sonderfallbeurteilung nach Nr. 4.4 der LAI-Freizeitlärmrichtlinie für Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit, sozialer kommunaler Adäquanz und Akzeptanz der Bevölkerung angewandt.

Dabei kann in gut begründeten Fällen auch die Überschreitung der Richtwerte für seltene Ereignisse in Betracht gezogen und die Beurteilungszeit Tag um bis zu 2 Stunden bis 24:00 Uhr "verlängert" werden, wenn der Folgetag kein Werk- / Schultag ist.

Die ermittelten Ergebnisse zeigen, dass erhöhte Anforderungen zur Lärminderung der eingesetzten Beschallungsanlagen umgesetzt werden müssen um möglichst die erhöhten Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse einhalten zu können.

Dies bedeutet bei den hier infrage kommenden Großbühnen die Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten zur Begrenzung der Abstrahlwinkel und der Reichweiten. Dabei ist die Einhaltung der an den gewählten Referenzmessorten ausgewiesenen "Messwerte" bereits

bei der Einrichtung der Beschallungsanlage zu berücksichtigen und während der Veranstaltung zu überwachen und zu protokollieren.

Gemäß einem Telefongespräch mit dem Gutachter am 10. März 2023 erfolgte, im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Referenzmessungen, noch eine Überarbeitung des Gutachtens in Hinblick auf eine Konkretisierung auf einen Referenzmessort mit einem zulässigen Referenzmesswert. Das berichtigte Gutachten liegt vor.

Die bei Großveranstaltungen in der Regel vorliegende hohe Basslastigkeit kann, gemäß dem Gutachten, nur schwer bis unmöglich auf ein verträgliches Maß zur Vermeidung erhöhter tieffrequenter Geräuschanteile vermindert werden. Allgemeine Formulierungen hierzu erscheinen daher, gemäß dem Gutachter, nicht zielführend, **so dass bereits bei der Wahl der Veranstaltung bestimmte Musikrichtungen eher ausgeschlossen werden sollten.**

In dem Schallgutachten werden Vorschläge zu Auflagen des Gestattungsbescheids hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes gemacht.
Diese wären bei Großveranstaltungen umzusetzen.

Insgesamt sind insbesondere bei Volksfesten und Großveranstaltungen Überschreitungen von Immissionswerten nicht auszuschließen. Das Einhalten der Immissionswerte kann hier nur mit einem deutlichen Aufwand und Einschränkungen erreicht werden.

Der Festplatz ist damit nicht uneingeschränkt für die beabsichtigten Vorhaben nutzbar.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu beachten sind die Bewertung der Ergebnisse in der Schallimmissionsprognose vom 11.01.2023 mit Überarbeitung vom 24.03.2023 und die hier angeführten Einschränkungen und Vorschläge zu Auflagen des Gestattungsbescheids hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes bei Großveranstaltungen auf dem Festplatz.

Zusammenfassend weist die Berechnung der Schallimmissionen und Beurteilung nach den anzuwendenden Vorschriften – TA Lärm, LAI–Freizeitlärmrichtlinie bzw. 18. BImSchV – für die bestehenden und geplanten Nutzungen folgende Ergebnisse aus:

Biergarten

- Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Ausschank nur bis 21:30 Uhr) sicherzustellen, dass nach 22:00 Uhr keine Lärmemissionen mehr durch den Betrieb des Biergartens entstehen.
- Es wird nur eine maximal 2-stündige nicht technisch verstärkte Musikdarbietung außerhalb der Ruhezeiten während der Tagzeit dargeboten.
Ruhezeiten gemäß TA Lärm:
an Werktagen 06:00 – 07:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr;
an Sonn- und Feiertagen 06:00 – 09:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr.

Kleinbühne/Kulturbühne

- Lärmintensive Nutzungen der Kulturbühne für Musikveranstaltungen und Moderation mit Musik, insbesondere bei längeren Veranstaltungszeiten und innerhalb der Ruhezeiten, sind nur im Rahmen seltener Ereignisse durchführbar.

Festplatz

- Volksfeste und Großveranstaltungen/Festival/Großbühne können nicht als Regelnutzungen, sondern nur im Rahmen seltener Ereignisse durchgeführt werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist vor allem bei Großveranstaltungen nur mit deutlichem Aufwand zur Lärminderung und Einschränkungen zu erreichen. Hier sollen daher bei der Wahl der Veranstaltung bestimmte Musikrichtungen ausgeschlossen werden. Die beabsichtigten Nutzungen sind somit auf dem Festplatz nicht uneingeschränkt möglich.

D) Wasserschutz

Lage im Überschwemmungsgebiet:

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des mit Verordnung vom 11. Juli 1994 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains.

Nach Rücksprache mit dem Bauamt wird das gesamte Gebiet als Außenbereich angesehen. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt.

Ein neues Baugebiet i. S. d. § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG liegt vor, wenn eine Gemeinde durch die Aufstellung eines Bauleitplans oder den Erlass einer sonstigen Satzung nach dem BauGB im Außenbereich erstmals eine zusammenhängende Bebauung ermöglichen will. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein Baugebiet i. S. d. § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG.

§ 78 Abs. 1 Satz 1 WHG ist somit nicht einschlägig.

Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet einer Genehmigung bedürfen.

In fachlicher Hinsicht bitten wir die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Wasserwirtschaftsamt wurde im Verfahren beteiligt, siehe Verteiler Nr. 4.

E) Denkmalschutz

Da in den vorgelegten Unterlagen die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt wurden, erfolgt keine weitere Stellungnahme zu diesem Verfahren.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme.

F) Brandschutz

Die Brandschutzdienststelle nimmt ausschließlich Stellung zu den Belangen des abwehrenden Brandschutzes.

Da es sich bei der Nutzung des Geländes um fliegende Bauten und Wohnmobil-/Wohnwagenstellplätze handelt, ist eine Löschwassermenge von mindestens 48m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich, ein genauer Bedarf kann erst mit finaler Planung zu Anzahl und Dichte der Brandlasten erfolgen, dafür sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsdienst auf entsprechend befestigten Wegen mit 10t Achslast und eine Wasserentnahmestellen am Main, in zentraler Lage erforderlich, die im Umgriff von 300m aus jedem Bereich erreichbar sind.

Die vorgesehene Zufahrt für alle Großfahrzeuge über die Mümlingbrücke und den Fahrradweg sehen wir als kritisch, da hier eine Belastungsgrenze von 14t angegeben wird und diese einspurig, schmal und kurvig ist. Im Falle eines Brandgeschehens wäre eine deutliche Einsatzverzögerung durch abströmenden Verkehr zu erwarten, da es keine Ausweichmöglichkeiten gibt.

Besonders kritisch muss die Belastungsgrenze gesehen werden, da ausschließlich das LF 16/12 der Feuerwehr Obernburg unterhalb des angegebenen Wertes liegt, eine differen-

zierte Achslast kann hier nicht zum Tragen kommen, da niemals sichergestellt werden kann, dass sich nur je eine einzelne Achse auf der Brücke befindet. Auch von einer parallelen Nutzung als Rad- und Verkehrsweg in dem unübersichtlichen Bereich wird dringend abgeraten, da selbst die Ausweichmöglichkeiten für Radfahrer schwierig sind und die Geschwindigkeiten mittlerweile selbst für Freizeitradler mit E-Bikes bei 25km/h liegt. Wir raten zu einem breiteren, gerade verlaufenden Parallelweg für Großfahrzeuge mit einer Brücke mit höherer Lastgrenze und für Gegenverkehr ausgelegte Wege oder mindestens ausreichende Ausweichbuchten für den Begegnungsverkehr.

Der Feuerwehr Obernburg wird derzeit ein Mehrzweckboot des Landkreises zur Verfügung gestellt, um eine adäquate Wasserrettung sicherzustellen, da in diesem Bereich vermehrtes Einsatzaufkommen auf der Wasserstraße Main zu beobachten ist, jedoch fehlt nach wie vor eine entsprechende Slip-Stelle um das Einfahren des Bootes zu ermöglichen, hier wird derzeit die nichtöffentliche Zufahrt des Kunststoffbetriebes Krall auf der Eisenfelder Seite genutzt. Aus unserer Sicht ist allerdings für die geplante Nutzung eine ordentliche Lösung unumgänglich, da die Stadt Obernburg auch für die Sicherung des Brandschutzes und der technischen Hilfe auf dem Main zuständig ist, besonders für das Gespann WLF und Bootsanhänger ist der Kurvenradius im Bereich der Brücke nicht ausreichend und die Gewichtsgrenze überschritten, daher sollte der Bootseinlass flussaufwärts der Mündung der Mümling Richtung Wörth errichtet werden.

Vor größeren Events sollte jedoch unbedingt die Feuerwehr Obernburg über die Vorhaben informiert und bei Bedarf ein Entfluchtungsplan aus dem Areal in mehrere Richtungen durch den Veranstalter erstellt, durch die Stadt Obernburg geprüft und der Feuerwehr in Abdruck zur Verfügung gestellt werden.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beurteilt:

Die Zuwegung zum Wohnmobilstellplatz, Parkplatz, Festplatz und zu den Mainanlagen – Biergarten und Grünflächen – erfolgt von dem Kreisverkehr in der Eisenbacher Straße über den Flurbereinigungsweg, der nördlich der Brücke über die Mömling in den Ziegelhüttenweg mündet. Baulastträger der Brücke ist der Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Aschaffenburg. Festgelegt ist für das Brückenbauwerk eine Lastgrenze durch Verkehrszeichen 262 „Verbot für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse über 12 Tonnen“. Der Ziegelhüttenweg ist ein öffentlicher Weg (gemeindliche Straßenbaulast, Widmung nach Art. 53 Ziffer 1 BayStrWG). Der bestehende asphaltierte Weg dient dem Radfahrverkehr (Teil des Main-Radweges), dem landwirtschaftlichen Verkehr, dem Andienungs- und Straßenunterhaltungsverkehr sowie den Fußgängern. Der Erschließungsweg hat eine durchgängige Mindestbreite von 4,00 m zzgl. Banketten beidseits und im Bereich des ausgeschilderten Main-Radweges gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Bei größeren Veranstaltungen werden die Parkplätze am Festplatz nicht genutzt. Es werden Shuttlebusse von der Innenstadt aus zum Festgelände eingesetzt.

Aus Sicht der Stadt Obernburg wird die bestehende Zufahrt bei den sonstigen Veranstaltungen als ausreichend dimensioniert bewertet. Um ein Ausweichen/Anhalten im Begegnungsfall zu verbessern, sind die Banketten zu befestigen (Schotter) und Ausweichstellen herzustellen. Ggfs. sind weitere verkehrsrechtliche Regelungen zu treffen.

Für Veranstaltungen (Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen) mit größerer Anzahl von Besuchern sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten – u.a. § 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst, § 42 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne, § 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst. Somit ist gewährleistet, dass bei größeren Veranstaltungen die Feuerwehr und der Rettungsdienst informiert und eingebunden sind sowie ein veranstaltungsbezogenes Konzept für den Notfall erstellt werden muss.

G) Gesundheitsamtliche Belange

Gesundheitsamtlicher-/hygienischerseits besteht mit dem geplanten Einverständnis.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

H) Straßenverkehrsbehörde

Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der erforderlichen Überarbeitung des Bebauungsplanes empfehlen wir eine erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbereiche Bauplanungs- und Bauordnungsrecht und des Brandschutzes zur Erschließungssituation insbesondere im Falle eines Notfalls hat keine Änderung der Planung zur Folge. Die bestehende Zuwegung und die Bemessung werden als ausreichend für die Nutzungsansprüche beurteilt. Zur Verbesserung und Entschärfung sind Maßnahmen wie Befestigung der Randstreifen und Anlage von Ausweichbuchten vorgesehen. Ergänzende Ausführungen zur Erschließung und zum Brandschutz werden in die Begründung aufgenommen.

Eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB wird für nicht erforderlich gehalten.

2. Regierung von Ufr.,

24.02.23

Landesplanerische Stellungnahme

Für die 2. Anhörung wurden der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Mainanlagen“ sowie die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in einigen Details geändert, insbesondere die Ausweisung der Sondergebiete. Dies hat auf die landesplanerische Bewertung jedoch keinen Einfluss (vergl. hierzu die Stellungnahme vom 15.02.2022 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB).

Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin dann, wenn die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden mit Blick auf das Überschwemmungsgebiet, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. der Planung zustimmen.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine maßgeblichen Bedenken vorbehaltlich der noch offenen Punkte bzgl. der Abwasserentsorgung sowie des Räumungskonzeptes des geplanten Biergartens. Im gesonderten wasserrechtlichen Verfahren sind daher konkrete Angaben für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung sowie ein Räumungskonzept für den Biergarten vorzulegen.

3. Regionaler Planungsverband,
Regionalplanerische Stellungnahme

27.02.23

Für die 2. Anhörung wurden der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Mainanlagen“ sowie die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in einigen Details geändert, insbesondere die Ausweisung der Sondergebiete. Dies hat auf die regionalplanerische Bewertung jedoch keinen Einfluss (vergl. hierzu die Stellungnahme vom 16.02.2022 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB).

Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin dann, wenn die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden mit Blick auf das Überschwemmungsgebiet, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. der Planung zustimmen.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine maßgeblichen Bedenken vorbehaltlich der noch offenen Punkte bzgl. der Abwasserentsorgung sowie des Räumungskonzeptes des geplanten Biergartens. Im gesonderten wasserrechtlichen Verfahren sind daher konkrete Angaben für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung sowie ein Räumungskonzept für den Biergarten vorzulegen.

4. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,

28.03.23

1. Vorhaben

Die Stadt Obernburg am Main beabsichtigt die Aufstellung eines Flächennutzungs-, Bebauungs- sowie Grünordnungsplan „Mainanlagen“ entlang des Mainufers. Dieser beinhaltet neben öffentlichen Grünflächen auch einen Festplatz, Wohnmobilstellplätze und einen temporären Biergarten.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Hochwasser

Die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden soweit berücksichtigt. Folgende Punkte sollten für den weiteren Verlauf beachtet werden.

Wie in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgeführt ist der Main ein Gewässer mit Anlagengenehmigungspflicht. Für den Biergarten ist folglich ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren notwendig. Den Unterlagen für das wasserrechtliche Verfahren ist das Räumungskonzept beizulegen.

Zudem sollten bei allen Veranstaltungen auf dem Festplatz sichergestellt werden, dass die mobilen Aufbauten bei anlaufender Hochwasserwelle innerhalb von maximal 48h (bezogen auf den Pegel Steinbach) aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden können. Die einzelnen Veranstalter müssen über die Hochwassergefahr entsprechend informiert werden. Ein veranstaltungsbezogenes Konzept zur Räumung des Festplatzes ist zumindest bei Bühnenaufbauten, Volkfesten oder ähnlichen größeren Veranstaltungen dringend notwendig.

Informationen zu Pegelständen:

Die Stadt Obernburg sowie der Betreiber haben sich eigenständig auf den Seiten des Hochwassernachrichtendienstes über die aktuellen Pegeldata und Prognosen zu informieren.

(www.hnd.bayern.de) (mobile APP: „Meine Pegel“)

In der Begründung unter 4.1 „Festplatz“ wird darauf hingewiesen, dass der Festplatz sowie der Biergarten in der Zeit von November bis März geräumt werden muss. Dies gilt auch für den Wohnmobilstellplatz. Um die Räumung in den Wintermonaten für alle deutlich zu machen ist folgender Punkt in den Festsetzungen aufzunehmen:

„Die Nutzung durch temporäre Anlagen des SO1, SO2 und des Wohnmobilstellplatzes ist auf die Zeiten mit statistisch niedrigerer Eintrittswahrscheinlichkeit für Hochwasser (Sommermonate) beschränkt. Die Nutzungszeit ist daher auf den Zeitraum von 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres beschränkt. Während der Hochwasserzeiten (Wintermonate) sind die Bereiche dauerhaft zu räumen.“

2.2 Abwasserentsorgung

Die Toilettenanlagen im nördlichen Bereich sind hochwasserangepasst zu errichten. Bei dem geplanten Anschluss an die öffentliche Kanalisation muss durch geeignete technische Einrichtungen sichergestellt werden, dass bei Hochwasser eindringendes Wasser nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

Zur Abwasserbeseitigung im Bereich des Biergartens sind keine konkreten Angaben gemacht (nur „autarke Sanitäranlagen“). Aufgrund des gastronomischen Betriebs wird auch entsprechendes betriebliches Abwasser anfallen, das entsprechend ordnungsgemäß entsorgt werden muss. Das in der Begründung beschriebene Entsorgungskonzept ist dem Antrag des wasserrechtlichen Verfahrens beizulegen. Ohne ordnungsgemäße Abwasserentsorgung kann der entsprechenden Anlagengenehmigung und folglich einem gastronomischen Betrieb aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Wir erinnern, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen der sachgerechte Umgang mit Abwasser (§1 Nr. 7e BauGB) besonders zu berücksichtigen ist und die Abwasserentsorgung grundsätzlich nach den anerkannten Regeln der Technik (§ 60 Abs. 1 Satz 2 WHG) erfolgen muss.

Die beschriebene Sammelanlage am Festplatz ist dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nicht näher bekannt. Wir bitten um Übermittlung von Bestandsunterlagen zu der Sammelanlage. Bedingt durch die Lage im Überschwemmungsgebiet muss die Anlage hochwasserangepasst errichtet sein. D.h. sie muss entsprechend druckdicht und auftriebssicher ausgeführt sein oder bei gezielter Flutung muss sichergestellt werden, dass sich bei anlaufendem Hochwasser kein Abwasser mehr in der Sammelanlage befindet.

2.3 Abschließende Bewertung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind noch nicht alle Punkte abschließend ausgearbeitet. Es bestehen noch offene Punkte bzgl. der Abwasserentsorgung, sowie des Räumungskonzeptes des geplanten Biergartens. Vorbehaltlich der Umsetzung der offenen Punkte bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine weiteren maßgeblichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungsplans.

Für eine Nutzung der Fläche im geplanten Umfang sind in jedem Fall noch konkrete Angaben für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung, sowie ein Räumungskonzept im wasserrechtlichen Verfahren vorzulegen.

Für nähere Abstimmungen hierzu stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamt Miltenberg sowie die Stadt Obernburg erhalten dieses Schreiben in CC.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Festsetzungen und die Begründung werden entsprechend den Ausführungen zu „Hochwasser“ und „Nutzungszeit“ in den Sondergebieten SO1, SO2 und auf dem Wohnmobilstellplatz ergänzt.

Insbesondere ist zu beachten, dass im wasserrechtlichen Verfahren konkrete Angaben für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung – sämtliche Anlagen sind hochwasserangepasst zu errichten - und ein Räumungskonzept für den Biergarten erforderlich sind. Bei Bühnenaufbauten, Volksfesten und Großveranstaltungen ist ein veranstaltungsbezogenes Konzept zur Räumung des Festplatzes zu erstellen.

5. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main,

02.03.23

Die in den vorliegenden Entwürfen (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) vorgesehenen Festsetzungen wurden abgestimmt. Daher besteht mit dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Mainanlagen“, Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Festplatz“ aus der Sicht der Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Einverständnis.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6. Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Sachgebiet Straßenbau,

30.03.23

In der letzten Stellungnahme vom 17.02.2022 wurden einige Punkte angemerkt, welche bislang in den Planungsunterlagen nicht vollständig berücksichtigt wurden.

Nachfolgend die Auszüge aus dem Schreiben vom 17.02.2022 mit der Bitte, die Anmerkungen in die Planungsunterlagen einzuarbeiten:

1. *Das Sondergebiet SO1 grenzt überwiegend unmittelbar an die vorhandenen Brückenbauwerke (Mainbrücke bzw. Rampen) an. Dies kann aus folgenden Gründen zu Problemen führen:*

- *Die Bauwerke werden regelmäßig überwacht und geprüft sowie unterhalten. Hierzu ist es u.a. erforderlich, mit entsprechenden Fahrzeugen (z.B. Hubsteiger) auch neben den Bauwerken zu halten, um die notwendigen Prüfungen bzw. Instandsetzungen auszuführen.*

- *Grundsätzlich sollen Fahrzeuge und sonstige Anlagen, von denen eine Brandgefahr ausgehen kann, zu den Bauwerken einen Sicherheitsabstand einhalten, da es leider immer wieder vorkommt, dass unter oder neben Bauwerken hierdurch Brände entstehen, die z.T. erhebliche Schäden verursachen. Eine Brandgefahr kann auch durch die zulässige Nutzung des Sondergebiets (z.B. mobile Verkaufsstände, Fahrzeuge) nicht ausgeschlossen werden.*

Aus diesen Gründen halten wir es für erforderlich, dass das Sondergebiet von den Bauwerken der höhenfreien Anschlussstelle ST 2308/B 469 einen Abstand von $\geq 3,00$ m einhält. Wir bitten, den Bereich des Sondergebietes SO1 im Bebauungsplan entsprechend abzuändern.

Erläuterung:

Der Abstand von 3,00 m wurde zwar im Bebauungsplan eingezeichnet, allerdings in der Begründung nicht näher erläutert. Die genannten Punkte wären hinsichtlich ihrer o.g. sicherheitstechnischen Relevanz mit in den Bericht aufzunehmen. Auch sollte der Bereich eindeutig – mittels eigener Schraffur und Bezeichnung – in die Plandarstellung aufgenommen werden. Als Legendenbezeichnung schlagen wir vor: „Bereich, welcher jederzeit von jeglichen Fahrzeugen und Anlagen freizuhalten ist“.

2. Werbeanlagen

Der Bebauungsplan sieht folgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen vor:

„Werbeanlagen sind am Ort der Leistung gestattet“.

Wir halten es für erforderlich, diese Festsetzung zu präzisieren und einzuschränken, da Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der überörtlichen Straßen ausgerichtet werden, diese vom Verkehrsgeschehen ablenken und dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können.

Wir bitten die bauordnungsrechtliche Festsetzung daher wie folgt zu ergänzen:

„Werbeanlagen dürfen nicht auf den Straßenverkehr der Bundes- oder Staatsstraße ausgerichtet sein. Innerhalb der 40 m-Anbaubeschränkungszone der B 469 und der St 2308 bedarf die Errichtung einer Werbeanlage der Zustimmung der Straßenbaubehörde bzw. – wenn keine sonstige Genehmigung erforderlich ist – der Genehmigung der Straßenbaubehörde (§ 9 Abs. 2 FStrG und Art. 24 BayStrWG)“.

Erläuterung:

In der Begründung wurde hinsichtlich der Bitte zur o.g. Präzisierung lediglich ein Hinweis unter Nr. 3.5 „Dies gilt nach § 9 Abs. 6 FStrG auch für Anlagen der Außenwerbung“ aufgenommen. Dieser Hinweis berücksichtigt einerseits nicht die dortige Staatsstraße 2308 (Art. 23 Abs. 1 BayStrWG) noch ist er ausreichend präzise formuliert. Aus diesem Grund bitten wir, die von uns vorgeschlagene Ergänzung in die bauordnungsrechtliche Festsetzung mit aufzunehmen.

3. Beleuchtung

Die Beleuchtung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des auf der Bundes- sowie auf der Staatsstraße vorherrschenden Verkehrs zu keiner Zeit beeinträchtigen. Dies bedeutet, dass ein Blenden und ein damit einhergehendes Ablenken des Verkehrs zu jeder Zeit ausgeschlossen sein muss.

Bei Punkt 7.6 heißt es: „Beleuchtete oder lichtemittierte Werbeanlagen sind verboten, außer bis längstens 22:00 Uhr für den Biergarten“.

Selbstverständlich gelten die von uns genannten Punkte zu Werbeanlagen auch für den Biergarten. Dies gilt auch für die Aufstellung der Beleuchtung.

Wir bitten diesen Satz eindeutig und mit Verweis auf die geltenden Vorschriften auszuformulieren.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:

Abstand des Sondergebietes von den Bauwerken der höhenfreien Anschlussstelle St 2308/B 469:

Der freizuhaltende Bereich von 3,00 m wird zeichnerisch dargestellt und textlich entsprechend erläutert sowie in die Begründung aufgenommen.

Werbeanlagen:

Der Passus „Werbeanlagen dürfen nicht auf den Straßenverkehr der Bundes- oder Staatsstraße ausgerichtet sein. Innerhalb der 40 m-Anbaubeschränkungszone der B 469 und der St 2308 bedarf die Errichtung einer Werbeanlage der Zustimmung der Straßenbaubehörde“

bzw. – wenn keine sonstige Genehmigung erforderlich ist – der Genehmigung der Straßenbaubehörde (§ 9 Abs. 2 FStrG und Art. 24 BayStrWG)“ ist bereits in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und unter Pkt. 9 in der Begründung enthalten.

Beleuchtung:

Die Festsetzung zur Beleuchtung wird präzisiert und die Begründung entsprechend ergänzt.

Der in der Stellungnahme angeführte Pkt. 7.6 in der Begründung bzw. Pkt. 6 in der Legende bezieht sich lediglich auf den Artenschutz und Landschafts-/Naturschutz.

**7. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
Außenstelle Klingenberg a. Main,**

14.03.23

- Das basierende Kartenmaterial entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskataster vom März 2023.
- In der Begründung unter Punkt 2.1 Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebietes, bei teilweise einbezogen ist das Flurstück 3629/1 aufgeführt, dieses existiert nicht, es müsste 3628/1 lauten.

Weitere Belange des ADBV sind durch die Planung nicht berührt.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Flurstücksnummer korrigiert.

8. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B Q – Bauleitplanung, München

Es liegt keine Stellungnahme vor.

9. Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld,

28.03.23

Eine Gegenüberstellung der Planunterlagen aus dem Jahr 2022 hat ergeben, dass der Bereich geringfügig erweitert wurde.

Das Unternehmen bezieht sich auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 11. Februar 2022, welche ein Teil dieser erneuten Rückmeldung ist und weiterhin Gültigkeit besitzt.

In diesem Teilbereich von Obernburg a. Main und somit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich derzeit keine Versorgungsanlagen aus den Bereichen Strom und Gas des Unternehmens.

Gegen die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 11.01.2023 bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Auf die Bestandsanlagen ist Rücksicht zu nehmen.

10. Deutsche Telekom Technik GmbH,

27.03.23

Am Rande des Geltungsbereiches (Kapellengasse) befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Technik GmbH (siehe beigefügten Bestandsplan).

Dieser Bestandsplan ist nur für diese Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Diese Telekommunikationslinien sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Zum Zweck der Koordinierung bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet, insbesondere sind die Bestandsanlagen im Bereich Kapellengasse zu berücksichtigen.

11. EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG, Wörth

Es liegt keine Stellungnahme vor.

12. Zweckverband AMME, Erlenbach

Es liegt eine Stellungnahme zum Flächennutzungsplan vom 06.03.2023 vor. Diese wird auch für den Bebauungsplan herangezogen.

Sammler und Bauwerke des Verbandes sind von der Planung nur bei Einrichtung einer öffentlichen Toilettenanlage an der St.-Anna-Kapelle betroffen. Dieser Entwässerungsanschluss an den Kanal sollte vor Ausführungsplanung mit dem ZV AMME nochmals detailliert festgelegt werden.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausführung der Entwässerung der Toilettenanlage ist rechtzeitig mit dem ZV AMME nochmals detailliert festzulegen.

- 13. Markt Elsenfeld,** 11.03.23
Die Bauleitplanung der Stadt Obernburg wurde in der Bauausschusssitzung des Marktes Elsenfeld am 07.03.2023 behandelt. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- 14. Stadt Würth a. Main,** 31.03.23

Die Stadt Würth am Main erhebt keine Einwände und wünscht für den weiteren Verlauf des Verfahrens viel Erfolg.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- 15. Gemeinde Großwallstadt,** 08.03.23

Die Bauleitplanung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 07.03.2023 behandelt und folgender Beschluss gefasst:

Mit der Planänderung besteht Einverständnis. Bedenken und/oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- 16. Gemeinde Mömlingen,** 28.02.23

Die Gemeinde gibt keine Stellungnahme ab, da die Belange der Gemeinde Mömlingen nicht betroffen sind.

B. Öffentliche Auslegung

Es liegt ein Schreiben vor.

Schreiben vom 28.03.2023:

Anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Mainanlagen“ hat der Verfasser des Schreibens als unmittelbarer Anlieger und betroffener Bürger nach wie vor offene Fragen.

Zu der aktuellen Bauleitplanung werden folgende Bedenken und Anregungen geäußert:

1. Zwecks dem Thema Lärmschutz in der Unteren Wallstraße 25 und der weiteren Umgebung wird unser Wohngebiet als Mischgebiet eingestuft. Tatsächlich liegt aber nach der tatsächlichen baulichen Nutzung ein Wohngebiet vor. Aus diesem Grund liegt hier eindeutig ein höherer Schutzgrad vor.

Die Berechnungen und Schutzmaßnahmen sind seiner Meinung nach dem höheren Schutzgrad anzupassen bzw. mögliche Veranstaltungen und die maximalen Beeinträchtigungen bzw. die zumutbaren Belastungen für die betroffenen Anwohner anzupassen, d.h. zu verbessern.

2. Leider habe ich bis zum heutigen Tage von Seiten der Stadt Obernburg keine Antwort bzw. keine Stellungnahme auf mein Schreiben vom 17.02.2022 erhalten. Auch haben Sie mein Angebot zu einem persönlichen Gespräch, um meine evtl. Bedenken zu diesem Projekt zu besprechen, leider nicht wahrgenommen.
Dies finde ich sehr schade und bedauerlich.

Abschließend wird nochmals, wie auch schon in dem Schreiben vom 17.02.2022, hingewiesen, dass der Schreiber grundsätzlich nicht gegen die massiven Änderungen der Mainanlage ist. Es sollte aber nicht nur der Spaß der Besucher sondern auch das Wohl der Anwohner (in Form von geeigneten Maßnahmen hinsichtlich des zu erwartenden Lärms) im Vordergrund stehen.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Einstufung des Schutzanspruches ist in Abstimmung mit der Stadt Obernburg erfolgt. Das Landratsamt Sachgebiet Immissionsschutz ist dieser Einschätzung auch gefolgt. Bezogen auf die Untere Wallstraße 25 hat die Berechnung der Schallimmissionen und die Ermittlung der Beurteilungspegel ergeben, dass bei dem Betrieb des Biergartens und bei der Kulturbühne mit der Nutzung Klassik, Sprachveranstaltungen und Theateraufführungen auch die Anforderungen für Allgemeine Wohngebiete an Sonn- und Feiertagen erfüllt sind.

Lärmintensivere Musikveranstaltungen sind dort ohnehin nur im Rahmen seltener Ereignisse durchführbar ebenso wie Volksfest und Musikfestival auf dem Festplatz. Bei seltenen Ereignissen gibt es keine Abstufungen, hier gelten einheitlich die Höchstwerte von
tags 70 dB(A)
nachts 55 dB(A).

Diese Immissionsrichtwerte werden in der Unteren Wallstraße 25 immer eingehalten.

Im Übrigen wird auf die Bewertung der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose (siehe Stellungnahme des Landratsamtes, Sachgebiet Immissionsschutz, Verteiler Nr. 1 C), insbesondere zum Biergarten, verwiesen.

Auszug aus der angeführten Stellungnahme des Landratsamtes:

Biergarten

Unter folgenden Voraussetzungen bestehen gegen den vorgesehenen Betrieb des Biergartens keine Einwände:

- *Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Ausschank nur bis 21.30 Uhr) sicherzustellen, dass nach 22.00 Uhr keine Lärmemissionen mehr durch den Betrieb des Biergartens entstehen.*
- *Es wird nur eine maximal 2-stündige nicht technisch verstärkte Musikdarbietung außerhalb der Ruhezeiten während der Tagzeit dargeboten.*

Ruhezeiten gemäß TA Lärm:

an Werktagen 06.00 – 07.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr;

an Sonn- und Feiertagen 06.00 – 09.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr.

Die AG Mainanlagen hat sich in Ihrer Sitzung am 21.04.2023 mit der Thematik befasst und folgenden Empfehlungsbeschluss einstimmig gefasst:

Die AG Mainanlagen empfiehlt, die vom Büro Richter/Schäffner, Aschaffenburg, ausgearbeiteten Stellungnahmen vom 19.04.2023 zu den im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Obernburger Mainanlagen“ (Aufstellung Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan) während

der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und sich diesen vollinhaltlich anzuschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die vom Büro Richter/Schäffner, Aschaffenburg, ausgearbeiteten Stellungnahmen vom 19.04.2023 zu den im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Oberburger Mainanlagen“ (Aufstellung Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan) während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und sich diesen vollinhaltlich anzuschließen.

Ja 18 Nein 1 beschlossen

TOP 2.2 Abwägung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB - Flächennutzungsplan Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Stadt Oberburg strebt die Entwicklung Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Festplatz – Mainanlagen“ an.

Die öffentliche Auslegung, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 27.02.2023 bis 30.03.2022 statt.

Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf vom 11.01.2023

A. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

1. Landratsamt Miltenberg, Raumordnung und Bauleitplanung
 - A. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
 - B. Natur- und Landschaftsschutz
 - C. Immissionsschutz
 - D. Wasserschutz
 - E. Denkmalschutz
 - F. Brandschutz
 - G. Gesundheitsamtliche Belange
 - H. Straßenverkehrsbehörde
2. Regierung von Ufr., Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
3. Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain – Region 1
4. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
5. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main
6. Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Sachgebiet Straßenbau
7. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Außenstelle Klingenberg
8. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B Q - Bauleitplanung, München, Bodendenkmalpflege und Bau- und Kunstdenkmalpflege
9. Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld
- 10.. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
- 11.. EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain, Wörth
12. Zweckverband AMME, Erlenbach
13. Markt Elsenfeld
14. Stadt Wörth a. Main
15. Gemeinde Großwallstadt
16. Gemeinde Mömlingen

1. Landratsamt Miltenberg, Raumordnung und Bauleitplanung,

A. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

27.03.23

Sachverhalt

Die Stadt Obernburg beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Mainanlagen“. Hintergrund der geplanten Änderung ist die Umwidmung einiger Flächen hinsichtlich ihrer künftigen Nutzung. Ziel ist eine bessere Verknüpfung der Mainaue mit der Stadt trotz der dazwischenliegenden B469 herzustellen und die Gestaltung des Mainufergeländes zur Erhöhung der Attraktivität der Mainaue sowie der Stadt Obernburg zu verbessern. Der Flächennutzungsplan wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Mainanlagen“ nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Das städtebauliche Konzept sieht die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freizeit, Erholung und Festplatz“ vor, die ergänzend auch den südlich der Parkanlage liegenden Festplatz beinhaltet. Zudem sollen Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ und „Wohnmobilstellplatz“ ausgewiesen werden.

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung sofern noch Folgendes beachtet wird:

Darstellung Sondergebiet

Es wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO, Zweckbestimmung: Freizeit, Erholung und Festplatz ausgewiesen. Das Sondergebiet wird gegliedert in SO1 („Bun-

deswasserstraße Main) und SO₂ (Mainvorland). Die Abgrenzung der beiden Sondergebiete erfolgt im Planteil durch die Grundstücksgrenze. Dies wird in der Legende nicht erläutert. Da der Radweg durch eine gepunktete Linie dargestellt wird, die der „Perlschnur“ ähnelt, mit der üblicherweise die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen erfolgt, ist die Unterscheidung der beiden Sondergebiete nicht eindeutig erkennbar. Wir empfehlen die Trennung eindeutiger darzustellen und dies auch im Planteil entsprechend zu erläutern.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung zwischen den beiden Sondergebieten wird deutlicher dargestellt und in der Legende entsprechend erläutert.

B) Natur- und Landschaftsschutz

Zu dem o.g. Vorhaben wurde bereits mit Schreiben des Landratsamtes vom 7. März 2022 aus naturschutzrechtlicher Sicht Stellung genommen. Die Auflagen aus der Stellungnahme wurden nun im überarbeiteten Plan ergänzt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans besteht daher aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

C) Immissionsschutz

Es wird auf die Stellungnahme des Immissionsschutzes im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung „Mainanlagen“ verwiesen.

Städtebauliche Beurteilung:

In der Stellungnahme zum Bebauungsplan wird auf die Schallimmissionsprognose vom 11.01.2023 einschließlich Berichtigung eingegangen.

Zu beachten sind die Bewertung der Ergebnisse in der Schallimmissionsprognose (Überarbeitung vom 24.03.2023) und die hier angeführten Einschränkungen und Vorschläge zu Auflagen des Gestattungsbescheids hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes bei Großveranstaltungen auf dem Festplatz.

Zusammenfassend weist die Berechnung der Schallimmissionen und Beurteilung nach den anzuwendenden Vorschriften – TA Lärm, LAI–Freizeitlärmrichtlinie bzw. 18. BImSchV – für die bestehenden und geplanten Nutzungen folgende Ergebnisse aus:

Biergarten

- Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Ausschank nur bis 21:30 Uhr) sicherzustellen, dass nach 22:00 Uhr keine Lärmemissionen mehr durch den Betrieb des Biergartens entstehen.

- Es wird nur eine maximal 2-stündige nicht technisch verstärkte Musikdarbietung außerhalb der Ruhezeiten während der Tagzeit dargeboten.

Ruhezeiten gemäß TA Lärm:

an Werktagen 06:00 – 07:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr;

an Sonn- und Feiertagen 06:00 – 09:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr.

Kleinbühne/Kulturbühne

Lärmintensive Nutzungen der Kulturbühne für Musikveranstaltungen und Moderation mit Musik, insbesondere bei längeren Veranstaltungszeiten und innerhalb der Ruhezeiten, sind nur im Rahmen seltener Ereignisse durchführbar.

Festplatz

- Volksfeste und Großveranstaltungen/Festival/Großbühne können nicht als Regelnutzungen, sondern nur im Rahmen seltener Ereignisse durchgeführt werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist vor allem bei Großveranstaltungen nur mit deutlichem

Aufwand zur Lärminderung und Einschränkungen zu erreichen. Hier sollen daher bei der Wahl der Veranstaltung bestimmte Musikrichtungen ausgeschlossen werden. Die beabsichtigten Nutzungen sind somit auf dem Festplatz nicht uneingeschränkt möglich.

D) Wasserschutz

Lage im Überschwemmungsgebiet:

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des mit Verordnung vom 11. Juli 1994 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains.

Nach Rücksprache mit dem Bauamt wird das gesamte Gebiet als Außenbereich angesehen. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt.

Ein neues Baugebiet i. S. d. § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG liegt vor, wenn eine Gemeinde durch die Aufstellung eines Bauleitplans oder den Erlass einer sonstigen Satzung nach dem BauGB im Außenbereich erstmals eine zusammenhängende Bebauung ermöglichen will. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein Baugebiet i. S. d. § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG.

§ 78 Abs. 1 Satz 1 WHG ist somit nicht einschlägig.

Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet einer Genehmigung bedürfen.

In fachlicher Hinsicht bitten wir die Stellungnahme des WWA Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Wasserwirtschaftsamt wurde im Verfahren beteiligt, siehe Verteiler Nr. 4.

E) Denkmalschutz

Da in den vorgelegten Unterlagen die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt wurden, erfolgt keine weitere Stellungnahme zu diesem Verfahren.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme.

F) Brandschutz

Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung „Mainanlagen“ verwiesen.

Stellungnahme zum Bebauungsplan:

Die Brandschutzdienststelle nimmt ausschließlich Stellung zu den Belangen des abwehrenden Brandschutzes. Da es sich bei der Nutzung des Geländes um fliegende Bauten und Wohnmobil-/Wohnwagenstellplätze handelt, ist eine Löschwassermenge von mindestens 48m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich, ein genauer Bedarf kann erst mit finaler Planung zu Anzahl und Dichte der Brandlasten erfolgen, dafür sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsdienst auf entsprechend befestigten Wegen mit 10t Achslast und eine Wasserentnahmestellen am Main, in zentraler Lage erforderlich, die im Umgriff von 300m aus jedem Bereich erreichbar sind.

Die vorgesehene Zufahrt für alle Großfahrzeuge über die Mümlingbrücke und den Fahrradweg sehen wir als kritisch, da hier eine Belastungsgrenze von 14to. angegeben wird und diese einspurig, schmal und kurvig ist. Im Falle eines Brandgeschehens wäre eine deutliche Einsatzverzögerung durch abströmenden Verkehr zu erwarten, da es keine Ausweichmöglichkeiten gibt.

Besonders kritisch muss die Belastungsgrenze gesehen werden, da ausschließlich das LF 16/12 der Feuerwehr Obernburg unterhalb des angegebenen Wertes liegt, eine differenzierte Achslast kann hier nicht zum Tragen kommen, da niemals sichergestellt werden kann, dass sich nur je eine einzelne Achse auf der Brücke befindet. Auch von einer parallelen Nutzung als Rad- und Verkehrsweg in dem unübersichtlichen Bereich wird dringend abgeraten, da selbst die Ausweichmöglichkeiten für Radfahrer schwierig sind und die Geschwindigkeiten mittlerweile selbst für Freizeitradler mit E-Bikes bei 25km/h liegt.

Wir raten zu einem breiteren, gerade verlaufenden Parallelweg für Großfahrzeuge mit einer Brücke mit höherer Lastgrenze und für Gegenverkehr ausgelegte Wege oder mindestens ausreichende Ausweichbuchten für den Begegnungsverkehr.

Der Feuerwehr Obernburg wird derzeit ein Mehrzweckboot des Landkreises zur Verfügung gestellt, um eine adäquate Wasserrettung sicherzustellen, da in diesem Bereich vermehrtes Einsatzaufkommen auf der Wasserstraße Main zu beobachten ist, jedoch fehlt nach wie vor eine entsprechende Slip-Stelle um das Einfahren des Bootes zu ermöglichen, hier wird derzeit die nichtöffentliche Zufahrt des Kunststoffbetriebes Krall auf der Elsenfelder Seite genutzt. Aus unserer Sicht ist allerdings für die geplante Nutzung eine ordentliche Lösung unumgänglich, da die Stadt Obernburg auch für die Sicherung des Brandschutzes und der technischen Hilfe auf dem Main zuständig ist, besonders für das Gespann WLF und Bootsanhänger ist der Kurvenradius im Bereich der Brücke nicht ausreichend und die Gewichtsgrenze überschritten, daher sollte der Bootseinlass flussaufwärts der Mündung der Mümling Richtung Würth errichtet werden. Vor größeren Events sollte jedoch unbedingt die Feuerwehr Obernburg über die Vorhaben informiert und bei Bedarf ein Entfluchtungsplan aus dem Areal in mehrere Richtungen durch den Veranstalter erstellt, durch die Stadt Obernburg geprüft und der Feuerwehr in Abdruck zur Verfügung gestellt werden.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beurteilt:

Die Zuwegung zum Wohnmobilstellplatz, Parkplatz, Festplatz und zu den Mainanlagen – Biergarten und Grünflächen – erfolgt von dem Kreisverkehr in der Eisenbacher Straße über den Flurbereinigungsweg, der nördlich der Brücke über die Mömling in den Ziegelhüttenweg mündet. Baulastträger der Brücke ist der Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Aschaffenburg. Festgelegt ist für das Brückenbauwerk eine Lastgrenze durch Verkehrszeichen 262 „Verbot für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse über 12 Tonnen“. Der Ziegelhüttenweg ist ein öffentlicher Weg (gemeindliche Straßenbaulast, Widmung nach Art. 53 Ziffer 1 BayStrWG). Der bestehende asphaltierte Weg dient dem Radfahrverkehr (Teil des Main-Radweges), dem landwirtschaftlichen Verkehr, dem Andienungs- und Straßenunterhaltungsverkehr sowie den Fußgängern. Der Erschließungsweg hat eine durchgängige Mindestbreite von 4,00 m zzgl. Banketten beidseits und im Bereich des ausgeschilderten Main-Radweges gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Bei größeren Veranstaltungen werden die Parkplätze am Festplatz nicht genutzt. Es werden Shuttlebusse von der Innenstadt aus zum Festgelände eingesetzt.

Aus Sicht der Stadt Obernburg wird die bestehende Zufahrt bei den sonstigen Veranstaltungen als ausreichend dimensioniert bewertet. Um ein Ausweichen/Anhalten im Begeg-

nungsfall zu verbessern, sind die Banketten zu befestigen (Schotter) und Ausweichstellen herzustellen. Ggfs. sind weitere verkehrsrechtliche Regelungen zu treffen.

Für Veranstaltungen (Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen) mit größerer Anzahl von Besuchern sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten – u.a. § 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst, § 42 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne, § 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst. Somit ist gewährleistet, dass bei größeren Veranstaltungen die Feuerwehr und der Rettungsdienst informiert und eingebunden sind sowie ein veranstaltungsbezogenes Konzept für den Notfall erstellt werden muss.

G) Gesundheitsamtliche Belange

Gesundheitsamtlicher-/hygienischerseits besteht mit der Planung Einverständnis.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

H) Straßenverkehrsbehörde

Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde besteht Einverständnis mit der Planung.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. _

2. Regierung von Ufr., Höhere Landesplanungsbehörde, Landesplanerische Stellungnahme

24.02.23

Für die 2. Anhörung wurden der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Mainanlagen“ sowie die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in einigen Details geändert, insbesondere die Ausweisung der Sondergebiete. Dies hat auf die landesplanerische Bewertung jedoch keinen Einfluss (vergl. hierzu die Stellungnahme vom 15.02.2022 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB).

Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin dann, wenn die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden mit Blick auf das Überschwemmungsgebiet, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. der Planung zustimmen.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine maßgeblichen Bedenken vorbehaltlich der noch offenen Punkte bzgl. der Abwasserentsorgung sowie des Räumungskonzeptes des geplanten Biergartens. Im gesonderten wasserrechtlichen Verfahren sind daher konkrete Angaben für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung sowie ein Räumungskonzept für den Biergarten vorzulegen.

3. Regionaler Planungsverband Bayer. Unterrain, Regionalplanerische Stellungnahme

27.02.23

Für die 2. Anhörung wurden der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Mainanlagen“ sowie die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in einigen Details geändert, insbesondere die Ausweisung der Sondergebiete. Dies hat auf die regionalplanerische Bewertung jedoch

keinen Einfluss (vergl. hierzu die Stellungnahme vom 16.02.2022 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB).

Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin dann, wenn die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden mit Blick auf das Überschwemmungsgebiet, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. der Planung zustimmen.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine maßgeblichen Bedenken vorbehaltlich der noch offenen Punkte bzgl. der Abwasserentsorgung sowie des Räumungskonzeptes des geplanten Biergartens. Im gesonderten wasserrechtlichen Verfahren sind daher konkrete Angaben für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung sowie ein Räumungskonzept für den Biergarten vorzulegen.

4. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,

28.02.23

Es folgt keine gesonderte Stellungnahme zum Flächennutzungsplan. Die Stellungnahme zum Bebauungs- und Grünordnungsplan gilt entsprechend.

1. Vorhaben

Die Stadt Obernburg am Main beabsichtigt die Aufstellung eines Flächennutzungs-, Bebauungs- sowie Grünordnungsplan „Mainanlagen“ entlang des Mainufers. Dieser beinhaltet neben öffentlichen Grünflächen auch einen Festplatz, Wohnmobilstellplätze und einen temporären Biergarten.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Hochwasser

Die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden soweit berücksichtigt. Folgende Punkte sollten für den weiteren Verlauf beachtet werden.

Wie in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgeführt ist der Main ein Gewässer mit Anlagengenehmigungspflicht. Für den Biergarten ist folglich ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren notwendig. Den Unterlagen für das wasserrechtliche Verfahren ist das Räumungskonzept beizulegen.

Zudem sollten bei allen Veranstaltungen auf dem Festplatz sichergestellt werden, dass die mobilen Aufbauten bei anlaufender Hochwasserwelle innerhalb von maximal 48h (bezogen auf den Pegel Steinbach) aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden können. Die einzelnen Veranstalter müssen über die Hochwassergefahr entsprechend informiert werden. Ein veranstaltungsbezogenes Konzept zur Räumung des Festplatzes ist zumindest bei Bühnenaufbauten, Volkfesten oder ähnlichen größeren Veranstaltungen dringend notwendig.

Informationen zu Pegelständen:

Die Stadt Obernburg sowie der Betreiber haben sich eigenständig auf den Seiten des Hochwassernachrichtendienstes über die aktuellen Pegelstände und Prognosen zu informieren.

(www.hnd.bayern.de) (mobile APP: „Meine Pegel“)

In der Begründung unter 4.1 „Festplatz“ (zum Bebauungsplan) wird darauf hingewiesen, dass der Festplatz sowie der Biergarten in der Zeit von November bis März geräumt werden muss. Dies gilt auch für den Wohnmobilstellplatz. Um die Räumung in den Wintermonaten für alle deutlich zu machen ist folgender Punkt in den Festsetzungen aufzunehmen:

„Die Nutzung durch temporäre Anlagen des SO1, SO2 und des Wohnmobilstellplatzes ist auf die Zeiten mit statistisch niedrigerer Eintrittswahrscheinlichkeit für Hochwasser (Sommermonate) beschränkt. Die Nutzungszeit ist daher auf den Zeitraum von 01.04.

bis 31.10. eines jeden Jahres beschränkt. Während der Hochwasserzeiten (Wintermonate) sind die Bereiche dauerhaft zu räumen.“

2.2 Abwasserentsorgung

Die Toilettenanlagen im nördlichen Bereich sind hochwasserangepasst zu errichten. Bei dem geplanten Anschluss an die öffentliche Kanalisation muss durch geeignete technische Einrichtungen sichergestellt werden, dass bei Hochwasser eindringendes Wasser nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

Zur Abwasserbeseitigung im Bereich des Biergartens sind keine konkreten Angaben gemacht (nur „autarke Sanitäranlagen“). Aufgrund des gastronomischen Betriebs wird auch entsprechendes betriebliches Abwasser anfallen, das entsprechend ordnungsgemäß entsorgt werden muss. Das in der Begründung beschriebene Entsorgungskonzept ist dem Antrag des wasserrechtlichen Verfahrens beizulegen. Ohne ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung kann der entsprechenden Anlagengenehmigung und folglich einem gastronomischen Betrieb aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Wir erinnern, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen der sachgerechte Umgang mit Abwasser (§1 Nr. 7e BauGB) besonders zu berücksichtigen ist und die Abwasserentsorgung grundsätzlich nach den anerkannten Regeln der Technik (§ 60 Abs. 1 Satz 2 WHG) erfolgen muss.

Die beschriebene Sammelanlage am Festplatz ist dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nicht näher bekannt. Wir bitten um Übermittlung von Bestandsunterlagen zu der Sammelanlage. Bedingt durch die Lage im Überschwemmungsgebiet muss die Anlage hochwasserangepasst errichtet sein. D.h. sie muss entsprechend druckdicht und auftriebssicher ausgeführt sein oder bei gezielter Flutung muss sichergestellt werden, dass sich bei anlaufendem Hochwasser kein Abwasser mehr in der Sammelanlage befindet.

2.3 Abschließende Bewertung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind noch nicht alle Punkte abschließend ausgearbeitet. Es bestehen noch offene Punkte bzgl. der Abwasserentsorgung, sowie des Räumungskonzeptes des geplanten Biergartens. Vorbehaltlich der Umsetzung der offenen Punkte bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine weiteren maßgeblichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungsplans.

Für eine Nutzung der Fläche im geplanten Umfang sind in jedem Fall noch konkrete Angaben für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung, sowie ein Räumungskonzept im wasserrechtlichen Verfahren vorzulegen.

Für nähere Abstimmungen hierzu stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamt Miltenberg sowie die Stadt Obernburg erhalten dieses Schreiben in CC.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan „Mainanlagen“ werden die Festsetzungen und die dazugehörige Begründung entsprechend den Ausführungen zu „Hochwasser“ und „Nutzungszeit“ in den Sondergebieten SO1, SO2 und auf dem Wohnmobilstellplatz ergänzt. Ebenso wird die Begründung zum Flächennutzungsplan angepasst.

Insbesondere ist zu beachten, dass im wasserrechtlichen Verfahren konkrete Angaben für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung- sämtliche Anlagen sind hochwasserangepasst zu errichten - und ein Räumungskonzept für den Biergarten erforderlich sind.

Bei Bühnenaufbauten, Volksfesten und Großveranstaltungen ist ein veranstaltungsbezogenes Konzept zur Räumung des Festplatzes zu erstellen.

5. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main,

02.03.23

Die in den vorliegenden Entwürfen (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) vorgesehenen Darstellungen bzw. Festsetzungen wurden im Juli und August 2022 – so wie jetzt dargestellt – abgestimmt. Daher besteht mit dem vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes Änderung 1 – Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Festplatz“ aus der Sicht der Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Einverständnis.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6. Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Sachgebiet Straßenbau,

30.03.23

Im und direkt am Änderungsbereich liegen die Bundesstraße 469 und die Staatsstraße 2308. Im Änderungsbereich liegen beide Straßen straßenrechtlich an freier Strecke. Hier gelten die gesetzlichen Anbauverbots- und –beschränkungszonen (§ 9, Abs. 1 und 2 FStrG sowie Art. 23, Abs. 1 und Art. 24, Abs. 1 BayStrWG).

In dem Schreiben vom 17.02.2022 baten wir Sie – wie im aktuell geltenden Flächennutzungsplan – die Verkehrsflächen in der Planzeichenerklärung entsprechend aufzunehmen und zu erläutern. Dies wurde bislang in der uns vorliegenden Planungsunterlage nicht umgesetzt. Wir bitten Sie deshalb, die o.g. Erklärungen in die Planungsunterlagen einzutragen.

Grundsätzliche Einwände gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen nicht. Auf die Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mainauen“ darf aber hingewiesen werden.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Verkehrsflächen werden in der Planzeichenerklärung ergänzt und erläutert.

**7. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
Außenstelle Klingenberg,**

14.03.23

Das ADBV nimmt wie folgt Stellung:

Das basierende Kartenmaterial entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskataster vom März 2023.

In der Begründung unter Punkt 2.1 Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebietes, bei teilweise einbezogen ist das Flurstück 3629/1 aufgeführt, dieses existiert nicht, es müsste 3628/1 lauten.

Weitere Belange des ADBV sind durch die Planung nicht berührt.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 2. bezieht sich auf den Bebauungsplan.

8. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bauleitplanung München

Es liegt keine Stellungnahme vor.

9. Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld,

28.03.23

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme vom 10.02.2022 verwiesen, welche Bestandteil dieser Stellungnahme ist und weiterhin Gültigkeit besitzt.

In diesem Teilbereich von Obernburg a. Main und somit im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans befinden sich derzeit keine Versorgungsanlagen aus den Bereichen Strom und Gas des Unternehmens.

Gegen die Aufstellung der Änderung 1 des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg,

27.03.23

Am Rande des Geltungsbereiches (Kapellengasse) befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Technik GmbH (siehe beigefügten Bestandsplan), auf die bei den Planungen grundsätzlich Rücksicht genommen werden muss.

Dieser Bestandsplan ist nur für gegenständliche Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sollten die erforderlichen Maßnahmen so auf die Anlagen abgestimmt werden, dass die Aufwendungen der Deutschen Telekom Technik GmbH bei der Ausführung der Planung möglichst gering gehalten werden. Einen Hinweis hierzu sollte in dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf Bestandsanlagen hingewiesen.

11. EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain, Würth

Es liegt keine Stellungnahme vor.

12. Zweckverband AMME, Erlenbach,

06.03.23

Sammler und Bauwerke des Verbandes sind von der Planung nur bei Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage an der St.-Anna-Kapelle betroffen. Dieser Entwässerungsanschluss an den Kanal sollte vor Ausführungsplanung mit dem ZV AMME nochmals detailliert werden.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die konkrete Ausführung der Entwässerung der Toilettenanlage ist rechtzeitig mit dem ZV AMME abzustimmen.

13. Markt Elsenfeld,

11.03.23

Die Bauleitplanung der Stadt Obernburg wurde in der Bauausschusssitzung des Marktes Eisenfeld am 07.03.2023 behandelt. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14. Stadt Würth a. Main

Es liegt keine Stellungnahme zum Flächennutzungsplan vor.

15. Gemeinde Großwallstadt,

08.03.23

Beschluss des Gemeinderates vom 07.03.2023:
Mit der Planänderung besteht Einverständnis.
Es werden keine Bedenken/Hinweise vorgebracht.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

16. Gemeinde Mömlingen,

28.03.23

Die Bauleitplanung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 07.03.2023 behandelt und folgender Beschluss gefasst:
Mit der Planänderung besteht Einverständnis. Bedenken und/oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Städtebauliche Beurteilung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B. Öffentliche Auslegung

Seitens der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.

Die AG Mainanlagen hat sich in Ihrer Sitzung am 21.04.2023 mit der Thematik befasst und folgenden Empfehlungsbeschluss einstimmig gefasst:

Die AG Mainanlagen empfiehlt, die vom Bauateiler Richter/Schäffner, Aschaffenburg, ausgearbeiteten Stellungnahmen vom 19.04.2023 zu den im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Obernburger Mainanlagen“ (Aufstellung Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan) während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und sich diesen vollinhaltlich anzuschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die vom Büro Richter/Schäffner, Aschaffenburg, ausgearbeiteten Stellungnahmen vom 19.04.2023 zu den im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Obernburger Mainanlagen“ (Aufstellung Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan) während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und sich diesen vollinhaltlich anzuschließen.

Ja 18 Nein 1 beschlossen

TOP 2.3 Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nachdem die vorgetragenen Bedenken und Anregungen im Zuge der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen wurden, kann die Aufstellung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs.1 BauGB beschlossen werden. Die Satzung wird mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt rechtskräftig.

Die AG Mainanlagen hat sich in ihrer Sitzung am 21.04.2023 mit der Thematik befasst und hierzu folgenden einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst:

Die AG Mainanlagen empfiehlt, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Obernburger Mainanlagen“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen. Der Plan- und Textteil sowie die Begründung in der Fassung vom 27.04.2023 werden gebilligt. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss amtlich bekannt zu machen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Obernburger Mainanlagen“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der Plan- und Textteil sowie die Begründung in der Fassung vom 27.04.2023 werden gebilligt. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss amtlich bekannt zu machen.

Ja 18 Nein 1 beschlossen

TOP 2.4 Feststellungsbeschluss nach § 6 Abs. 1 BauGB Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nachdem die vorgetragenen Bedenken und Anregungen im Zuge der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen wurden, kann die Änderung des Flächennutzungsplanes förmlich festgestellt werden. Er bedarf der Genehmigung des Landratsamtes.

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Die AG Mainanlagen empfiehlt, die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Obernburger Mainanlagen“ gemäß § 6 BauGB festzustellen. Der Plan- und Textteil sowie die Begründung in der Fassung vom 27.04.2023 werden gebilligt. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu beantragen und die Erteilung der Genehmigung amtlich bekannt zu machen.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Obernburger Mainanlagen“ gemäß § 6 BauGB fest. Der Plan- und Textteil sowie die Begründung in der Fassung vom 27.04.2023 werden gebilligt. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu beantragen und die Erteilung der Genehmigung amtlich bekannt zu machen.

Ja 18 Nein 1 beschlossen

TOP 3	Um- und Ausbau des Ämtergebäudes, Lindenstraße 32, im Zuge der Vermietung an die Immobilien Freistaat Bayern, hier: Amtsgericht Obernburg; Vorstellung geplanter Maßnahmen; Grundsatzbeschluss, samt Mittelbereitstellung Beratung und Beschlussfassung
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Dieser Tagesordnungspunkt ist abgesetzt.

TOP 4	Sanierung der Kochsmühle Obernburg - Erweiterung des Maßnahmenkatalogs Beratung und Beschlussfassung
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Sanierung hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 den Fortgang der brandschutzrechtlichen Sanierungsmaßnahmen in der Kochsmühle Obernburg in Augenschein genommen. Im diesem Rahmen wurden auch die derzeitigen Zustände der sanitären Anlagen, welche stark in die Jahre gekommen sind, sowie die Holzfußböden im Dachgeschoss, welche teilweise marode sind, angesprochen. Es erschien dem Ausschuss sinnvoll, im Rahmen der derzeitigen Sanierung, auch diese Gewerke anzugehen. Ferner wurde festgestellt, dass es notwendig ist, den Vortragsraum der Musikschule, welcher auch als Trauzimmer dient, zu klimatisieren. Für zusätzliche Elektro- und Malerarbeiten arbeiten ist es zudem notwendig, die Kostenansätze anzupassen.

Diese Arbeiten sind bislang nicht Bestandteil der Sanierungsarbeiten, welche bis Herbst abgeschlossen sein sollen. Die Mehrkosten würden sich auf rund 205.000 Euro belaufen. Es wird empfohlen, die Haushaltsmittel entsprechend aufzustocken.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Sanierungsarbeiten der Kochsmühle Obernburg wie folgt zu erweitern:

- Sanierung der WC-Anlagen, KG, OG, DG
- Sanierung der Holzböden DG
- Klimatisierung Vortragsraum OG
- Malerarbeiten OG, DG
- Türen Vortragsraum
- Elektroarbeiten, OG, DG

Hierfür werden im Haushalt 2023 zusätzlich 205.000 Euro vorgesehen und verbindlich bereitgestellt. Einer vorzeitigen Mittelbewirtschaftung wird zugestimmt.

Ja 16 Nein 3 beschlossen

TOP 5 Änderung Feldgeschworene Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zur Erfüllung der Aufgaben der Feldgeschworenen soll für Eisenbach ein weiterer Feldgeschworener ernannt werden. Bisher sind für Eisenbach folgende Personen als aktive Feldgeschworene registriert:

- Bernd Giegerich (Obmann)
- Werner Wollbeck
- Manfred Giegerich
- Walter Klotz
- Matthias Parsch
- Heinrich Höreth

Als weiterer Feldgeschworener wurde von der Feldgeschworenen-Ortsgruppe Eisenbach Herr Klaus Köhler, wohnhaft in Eisenbach, vorgeschlagen.

Über die Ernennung eines zusätzlichen Feldgeschworenen hat der Stadtrat Beschluss zu fassen.

Für die Feldgeschworenen-Ortsgruppe Obernburg wurde Herr Peter Pollakowski, wohnhaft in Obernburg, von der Ortsgruppe als Nachfolger für den verstorbenen Heinrich Vad benannt. Die Änderung wird dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben. Die Feldgeschworenen-Ortsgruppe Obernburg besteht derzeit aus folgenden aktiven Mitgliedern:

- Ludwig Vad (Obmann)
- Timo Vad
- Peter Flohr
- Franz Horn
- Robert Schmitt
- Otto Stahl
- Johann Hock

Die Änderungen sind nach Beschlussfassung dem Landratsamt mitzuteilen.

Die Vereidigung erfolgt am 13.05.2023 beim Jahrtag in Roßbach.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Entscheidung der Feldgeschworenen-Ortsgruppe Obernburg zur Ernennung von Herrn Peter Pollakowski zum Feldgeschworenen zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt die Ernennung von Herrn Klaus Köhler zum weiteren Feldgeschworenen für die Feldgeschworenen Ortsgruppe Eisenbach.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungen dem Landratsamt zwecks Vereidigung der neuen Feldgeschworenen mitzuteilen.

einstimmig beschlossen

TOP 6 Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023 Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

In diesem Jahr werden die Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 gewählt. Laut Schreiben des Landgerichts Aschaffenburg vom 31.01.2023 muss die Stadt Obernburg a.Main dem Amtsgericht Obernburg am Main für die Wahl der Schöffen 5 Personen vorschlagen. Gemäß § 36 Abs. 4 GVG sind in die Vorschlagslisten mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen nach § 43 GVG bestimmt sind. Demnach muss die Stadt Obernburg a.Main 10 Personen vorschlagen.

§ 36 Abs. 2 GVG bestimmt, dass bei der Wahl der Schöffen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden sollen.

Im Amtsblatt Nr. 4 vom 03.03.2023 wurde die Schöffenwahl publik gemacht.

Es haben sich nachfolgend 19 Personen beworben:

Abraham, Jessica Maria, Dipl. Sozialpädagogin
Becker, Ulrike, Rechtsanwaltsfachangestellte
Breier, Vincent, selbstst. Garten- und Landschaftsbauer
Dipl. Ing. Dörig, Ralf, Ingenieur
Gargani, Kristina, selbstst. Bankkauffrau
Geitner, Severine, Assistenz der Geschäftsleitung
Dr. Graumann, Jens Ulrich, Hochschullehrer
Lapresa, Birgit Monika, Verwaltungsangestellte
Laun, Gerhard, Studienrat a. D.
Marquart, Andreas, Agraringenieur
Mühling, Maike Marie, Rechtsanwaltsfachangestellte
Pleske, Michael, Bankkaufmann
Ratzka, Sascha, Lebensmittelüberwachungsbeamter
Rauscher, Christian, Mechaniker
Rohrbach, Petra, Rentnerin
Schuster, Roland, Polizeibeamter
Roth, Johann Robert, Rentner
Sperber, Thomas, HR Business Partner
Weis, Marie Ilona, Wirtschaftsjuristin

Die genauen Daten der Bewerber sind der beigefügten Liste zu entnehmen. (Siehe Anlage)

Alle vorgeschlagenen Personen sind deutsche Staatsangehörige (§ 31 GVG) und haben aktuell ihren Wohnsitz in Obernburg. Gründe, die gegen eine Aufnahme in die Vorschlagsliste sprechen, sind der Verwaltung nicht bekannt.

Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste entscheidet der Stadtrat. Für die Aufnahme in die Liste ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der anwesenden, mindestens aber der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrats erforderlich. Da jeder Bewerber, der in die Liste aufgenommen werden soll, die vorgenannten Mindeststimmen benötigt und sich 19 Personen beworben haben, ist über die einzelnen Bewerber per geheimer Wahl abzustimmen. Jeder Wähler hat 10 Stimmen. Einem Bewerber kann eine Stimme vergeben werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die 10 Personen mit den meisten Stimmen auf die Vorschlagsliste zu setzen.

Die endgültige Vorschlagsliste wird am 04.05.2023 in der nächsten Stadtratssitzung beschlossen.

zurückgestellt

TOP 7 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen

Die von Stadtrat Elbert beantragte **Dog-Station** am Tiefental wird demnächst angebracht.

Die Straßendeckensanierung **Etzelweg** bis Sonnenhof ist fertig. Die Abnahme hat heute stattgefunden.

Vollausbau Sonnenstraße:

Die Gehwege sind fertig. Ab kommender Woche soll mit dem Ausbau der Straße begonnen werden.

Das städtische **Bauamt** ist in die neue Unterkunft An der Wehrinsel 4 eingezogen. Der Dienstbetrieb läuft.

Neubau der Turnhalle der Main-Limes-Realschule:

Der Baubeginn hat aufgrund einer Teilbaugenehmigung stattgefunden. Es steht ein Vor-Ort-Termin mit verschiedenen Beteiligten an. Bürgermeister Fieger wird den Vorschlag machen, eine „Ausstiegsstelle für Eltern-Taxis“ zu schaffen.

Das Landratsamt hat den Winkelhof 1 für die Unterbringung von 9 **Geflüchteten** angemietet.

Handwerkerparkausweis:

Es handelt sich hierbei um eine Ausnahmegenehmigung für Handwerker, die im Landkreis Miltenberg neu angeboten wird. Die Regelung wird ab 1. Juni 2023 gelten. Eine Antragstellung wird ab Mitte Mai im Ordnungsamt möglich sein. Im ersten Jahr kostet der Ausweis 305 EUR, danach 161 EUR pro Jahr.

Bürgermeister Fieger lädt zu den **Maibaumaufstellungen** in Obernburg und Eisenbach am 30. April ein.

TOP 8 Anfragen

TOP 8.1 Spielplätze - Hinweisschilder und Hunde

Stadträtin Klug wurde gefragt, ob es nicht ermöglicht werden könne, kleine Hunde auf den städtischen Spielplätzen zu erlauben, wenn diese zu Familien gehörten und angeleint blieben. Bürgermeister Fieger sieht spontan keine gute und direkte Lösung für dieses Anliegen. Die Verwaltung werde sich Gedanken über eine mögliche Lösung machen.

Stadtrat Wolf erinnert an einen früheren Antrag, dass an allen Spielplätzen im Stadtgebiet einheitliche Schilder mit Informationen wie Altersangaben, Öffnungszeiten, das Mitführen von Hunden u. a. aufgehängt werden sollten.

TOP 8.2 Barrierefreier Zugang Spielplatz am Roten Busch

Stadträtin Klug trägt vor, dass es zum Spielplatz am Roten Busch keinen barrierefreien Zugang gäbe.

Bürgermeister Fieger hat dem Bauhof den Auftrag erteilt, eine Rampe zu errichten. Die Sache wird geprüft.

TOP 8.3 Geflüchtete im Winkelhof

Stadtrat Wölfelschneider bittet um eine bauaufsichtliche Überprüfung des Gebäudes im Winkelhof, in dem Geflüchtete untergebracht werden sollen. Es gebe dort keine Freiflächen, die zu dem Grundstück gehören. Dieser Hinweis soll an das Landratsamt weitergegeben werden.

TOP 8.4 Zwei Anträge von Stadtrat Jürgen Wolf

Stadtrat Wolf fragt, ob seine in der WISO-Sitzung am 25.04.2023 eingereichten Anträge als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt werden oder in ein Gremium einzubringen sind.

Bürgermeister Fieger antwortet, dass dies noch geprüft werde. Die Frage werde in der Stadtratssitzung am 04.05.2023 beantwortet.

TOP 8.5 Fahrradfreundliche Kommune

Stadträtin Weitz regt an, ein Projekt „fahrradfreundliche Kommune“ anzugehen. Sie schlägt vor, eine Projektgruppe zu gründen.

TOP 8.6 WC-Anlage Annakapelle

Stadtrat Fischer bemängelt den Standort des WC-Containers an der Annakapelle. Er schlägt vor, diesen weiter hinten aufzustellen.

Bürgermeister Fieger lehnt den Vorschlag ab. Am aktuellen Standort der Anlage seien alle Anschlüsse vorhanden, und es habe auch schon Kritik für den früheren Standort rechts von der Unterführung gegeben.

TOP 8.7 Umbau Bahnhof Obernburg-Elsenfeld

Stadtrat Arnold hat an einer Sitzung des Gemeinderats Elsenfeld teilgenommen, in der es um den Umbau des Bahnhofs Obernburg-Elsenfeld ging.

Die geplante Übergangslösung für die Zeit des Umbaus sei weder kinderwagen- noch fahrradfreundlich, also nicht barrierefrei.

Bürgermeister Fieger wird in dieser Sache Kontakt mit Bürgermeister Hohmann, Elsenfeld, aufnehmen.

TOP 9 Bürgerfragen

TOP 9.1 Grenzstein mit Inschrift

Gerd Bernhard hat am 18. April 2022 Bilder eines Grenzsteins mit der Inschrift „GW“ an Bürgermeister Fieger gesandt. Er fragt nach dem Verbleib des Steins und nach der Recherche, wo dieser hingehöre.

Bürgermeister Fieger entgegnet, dass der Grenzstein geborgen worden sei und im Bauhof liege. In jüngerer Zeit habe es keinen Grenzgang der Feldgeschworenen mit den Großwallstädtern gegeben. Bei einem solchen Grenzgang könne festgestellt werden, wo ein Stein fehlt und der von Herrn Bernhard gefundene Stein dort aufgestellt werden.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 20:53 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa
Schriftführer/in